



# AUFBRUCH!

SANKT AUGUSTIN Freie Wähler



Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Sabine Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme: 14.08.2023

erledigt am: 26.07.2023 vB

## Anfrage

Datum: 25.07.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0310

---

### Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und  
Stadtentwicklung

### Sitzungstermin

22.08.23

### Behandlung

öffentlich /

---

### Betreff

#### Lärmaktionsplan für Sankt Augustin

Unter dem Datum des 04.07.2023 weist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr auf folgende wichtige Konsequenz aus einer Entscheidung des EuGH hin:

*"Nach Entscheidungen des EuGHs gegen Portugal<sup>1</sup> und Polen<sup>2</sup> sind Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufzustellen, die von der Lärmkartierung erfasst sind.*

*Dabei ist es unerheblich, ob Betroffenen vorhanden sind oder nicht. In Nordrhein-Westfalen haben demnach alle Städte und Gemeinden mit Lärmkarten (Lärmpegelbändern / Isophonen) auf ihrem Gebiet bis zum 18. Juli 2024 Lärmaktionspläne zu erstellen. Ein Ermessensspielraum besteht nur bei der Frage, ob und welche Maßnahmen im Lärmaktionsplan vorgesehen werden, nicht aber bei der Aufstellung des Plans."*

*(Aktenzeichen: 5-5\61.11.07.04-8\20210003830)*

Weiter:

*"Nach § 47 d Abs. 1 BImSchG stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, >>ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen<<".*

**Frage(n):**

1.)

Wie ist der Stand der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für Sankt Augustin?

1a)

Ist bei den bisher unternommenen Planungsschritten das neue EU-weit verpflichtend anzuwendende Berechnungsverfahren zur Anwendung gebracht worden?

1b)

Sind dabei Abweichungen von den bisherigen Erkenntnissen aufgetreten?

Ggf.: Welche, in welchem Maße und wo?

2.)

In Anlage 1) zu o.a. Schreiben des MUNV wird zum Thema Fluglärm ausgeführt:

*"Hierbei ist für den Fluglärm an den Großflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn zu berücksichtigen, dass gemäß §14 Fluglärmgesetz die jeweils einschlägigen Schutzzonenwerte des Fluglärmgesetzes als Schutzziele für die Lärmaktionsplanung maßgeblich sind. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die wesentliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung an den Großflughäfen die Lärmschutzbereiche nach Fluglärmgesetz sind."*

Sind analog dazu auch die für den Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar ausgewiesenen Lärmschutzzonen A, B und C unverändert in die Lärmschutzplanung zu übernehmen?

gez. Wolfgang Köhler

gez. Sabine Schmidt